

Mit der Wahrnehmung der Befugnisse darf nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang in die Rechte von Personen eingegriffen werden (§ 4 Abs. 2).

Der Grundsatz des gesetzlich zulässigen Umfangs beinhaltet, daß von mehreren zur Gefahrenabwehr geeigneten Maßnahmen nur diejenige Befugnis angewendet werden darf, durch die der Bürger am wenigsten beeinträchtigt wird und daß die zur Gefahrenabwehr angewendeten Maßnahmen und der damit verbundene Umfang des Eingriffs in die Rechte der Bürger dem Erfordernis der Gefahrenabwehr entsprechend angemessen sein muß (Verhältnismäßigkeit).

Der Eingriff in die Rechte von Personen muß außerdem zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich sein (§ 4 Abs. 2).

Dieser Grundsatz stellt die Forderung, daß die Wahrnehmung der Befugnisse notwendig sein muß. Er gestattet die Wahrnehmung der Befugnisse nur dann, wenn dieses für die Gefahrenabwehr erforderlich ist, d. h., die Wahrnehmung ist nur erlaubt, wenn hierdurch die Gefahrenabwehr erfolgen kann. Die Unumgänglichkeit liegt z. B. nicht vor, wenn ein politisch-operativ bedeutsamer Sachverhalt über eine Gefahr für Dritte offensichtlich bereits vor langer Zeit dem MfS bekannt wurde und seit dieser Zeit unverändert bestand, jedoch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des VP-Gesetzes nicht für erforderlich gehalten wurden. Wegen fehlender Unumgänglichkeit berechtigt ein solcher Sachverhalt nicht mehr zur Wahrnehmung der Befugnisse.

Die Maßnahmen sind ... nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren ... notwendig ist
(§ 8 Abs. 1 Satz 2)

Dieser Grundsatz gestattet es, die Maßnahmen nur so lange durchzuführen und damit die Rechte von Personen einzuschränken, wie das zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen